

Vollziehende Gewalt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

folll, die die von beiden Ráthen genehmigte Eintheilung Helvetiens bewerkstelligen soll. Die Gründe, die darwider angeführt wurden, haben mich nicht überzeugt, daß sie unnóthig sey, und es ist nicht gewiß, daß diejenigen, die darwider stimmten, die Mehrheit ausmachten; vielleicht war auch die Aufmerksamkeit des Senats allzustark auf den damals zu behandelnden Gegenstand gerichtet, um sich gehörig mit meinem Antrag beschäftigen zu können; deswegen wiederhole ich ihn heute, denn jedermann wartet mit Verlangen auf die Verbesserung der Constitution, und die neue Eintheilung gefallt weitaus dem größern Theil; folglich glaube ich, sey es unsere Pflicht, alles zu thun, was etwas zur Beförderung dieses wichtigen Geschäfts beitragen kann; denn wann die Landleute sich erst im Frühjahr oder im Sommer versammeln müßten, so versäumten sie ihre Arbeit, und würden verdriesslich. Ich will nicht hoffen, daß man mit Verbesserung der Constitution nach dem 106. Art. verfahren wolle, und wünschte vielmehr, daß sie in ein paar Monaten könnte ins Werk gesetzt, das heißt alle Auctoritäten neu bestellt werden, damit ich alsdann (so viel möglich) mit Ehren abtreten, und einem Andern Platz machen kann, der dem Vaterland hoffentlich wichtigere Dienste leisten wird, als ich es im Stande bin. Ich verlange also, wie gesagt, von neuem, daß eine Commission von drei Mitgliedern ernannt werde, die sich ungesäumt mit der Eintheilung in Viertheile, Bezirke und Verwaltungen, als Grundlagen der zu verbessernden Constitution, beschäftige; und damit sich diese Commission von der Lage und Bevölkerung der verschiedenen Gegenden Helvetiens genaue Kenntniß verschaffen könne, so sollten, glaube ich, die Repräsentanten von jedem Kanton einen von ihnen ernennen, die der Commission, auf Verlangen, das nöthige Licht verschaffen würden. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Schreiben des Regierungsrathhalters des Kantons Linth an die vollziehende Gewalt der helv. Republik.

Bürger!

Sie übersenden mir das Dekret der gesetzgebenden Ráthe vom 7. Jenner, welches das bisherige Direktorium auflöst, und den Bürgern Dolder und Saary die vollziehende Gewalt für einmal überträgt; ich habe selbes im nämlichen Augenblick der Presse übergeben, und hoffe es bis morgen früh in alle Theile meines Kantons zur ausgedehntesten Publikation versenden zu können.

Zählen Sie, Bürger, darauf, daß ich alles entsenden werde, allem zuvorzukommen, was Uebel-

gefinnte zu veranstalten und auszubreiten trachten könnten.

Das, was ich bisanhin that, sey Ihnen Zeuge und Bürge meiner Grundätze und meines Betragens; können Sie mir fernerehin Ihr Zutrauen schenken, und glauben Sie mich im Stande, dem Vaterlande nützlich zu seyn, so ist alles und so auch mein Leben, demselben geweiht.

Die Verwaltungskammer des Kantons Aargau an den Vollziehungs-Ausschuß.

Aarau, den 13. Jan. 1800.

Bürger Vollziehungsráthe!

Wenn der biedere und gerade Sinn des Helvetiers sein Glück in einer auf bürgerliche Freiheit gegründeten Verfassung sucht, wenn der Uebergang des Revolutionszustands in den der Ruhe allein dieses Glück befördern kann, so nimmt die Nation jedes Ereigniß mit Beifall auf, das sie diesem erwünschten Ziele näher bringt; die Ernennung weiser und fester Männer zu dem wichtigsten Staatsamte der Republik erfüllt sie mit den größten Hoffnungen; von nun an können keine neuen Stürme das Volk in die peinliche Lage der Ungewißheit mehr setzen; es bedarf der Ruhe, die allein seine tiefgeschlagene Wunden wieder heilen kann; sein Wunsch ist durchaus der nämliche, das Heil des Vaterlandes.

An den Beamten, die mit seinen Bedürfnissen am nächsten bekannt sind, die täglich seine Klagen hören, und der Trostgründe bald keine mehr anzubringen wissen, an diesen ist es, Ihnen, Bürger des Vollziehungs-Ausschusses, jene Hoffnungen vorzutragen; und indem wir Ihnen die Versicherung unserer Anhänglichkeit und Ergebenheit darbringen, dürfen wir mit Zuversicht das Organ der gleichen Empfindungen unserer Kantons-Bürger seyn. Die genaue Kenntniß ihrer Willfährigkeit, das Zutrauen, das sie uns bezeugen, und die Einigkeit, die unter den Kantons-Authoritäten herrscht, bürgen uns dafür; und wenn dieses glückliche Einverständnis zu der Zeit großer Plagen und harter Bedrückungen dennoch bestunde, um wie viel stärker und fester wird es nicht werden, wenn ruhigere Zeiten erfolgen. Geseze, auf unsere Bedürfnisse berechnet, erscheinen, und Männer, wie Sie, an der Spitze der Geschäfte stehen.

Gruß und Hochachtung.

Der Präsident der Verw. Kammer
N o t h p l e t.

D e m m e l i n, Secr.